

Vertragsnummer: RV10000

Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen

zwischen der

DB Energie GmbH
Kleyerstraße 25
60326 Frankfurt/Main

- nachfolgend „BNB“ genannt (Bahnstromnetzbetreiber) -

und der

Eisenbahnverkehrsunternehmen

Straße

Stadt

Land

- nachfolgend: „ANu-vEns“ genannt (Anschlussnutzer der virtuellen Entnahmestelle) -

- gemeinsam nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet -

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des ANu-vEns und des BNB im Zusammenhang mit der Nutzung der virtuellen Entnahmestelle(n) des ANu-vEns zum Zwecke der Belieferung des ANu-vEns mit Bahnstrom. Der BNB vergibt solche virtuellen Entnahmestellen als Objekte für die Abwicklung von Stromlieferungen im 110-kV/16,7-Hz-Bahnstromnetz und der diesbezüglich erforderlichen Geschäftsprozesse im Rahmen des Netzzugangs.

Grundlagen des Vertrags bilden das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die Entscheidungen der Bundesnetzagentur (z. B. GPKE und MaBiS) und speziell der Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse vom 27.6.2022 (BK6-19-016). Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Eisenbahnmärktes und der Bahnstromversorgung sehen das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell und dieser Vertrag gegenüber den vorgenannten gesetzlichen und behördlichen Regelwerken zum Teil Sonderbestimmungen vor.

Zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse haben sich nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur verschiedene Umsetzungsfragen ergeben, die in Branchenworkshops unter Beteiligung diverser Marktteilnehmer und Verbände sowie der Bundesnetzagentur behandelt wurden. Da ein wesentlicher Teil dieser Umsetzungsfragen eine kritische Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse hat, wurden diese in einem in vorgenanntem Kreise abgestimmten Umsetzungsfragenkatalog beantwortet, das die betreffenden Inhalte der Anlage zur Festlegung BK6-19-016 entsprechend konkretisiert. Um auf vertraglicher Ebene von vornherein funktionsfähige Bahnstromnetz-Zugangsprozesse sicherzustellen, basieren die einschlägigen mit dem BNB abzuschließenden Vertragswerke neben der Anlage zur Festlegung BK6-19-016 (siehe **Anlage 2**) zugleich auf diesem Umsetzungsfragenkatalog (siehe **Anlage 3**).

1 Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem BNB und dem ANu-vEns zum Zwecke der Vergabe von virtuellen Entnahmestellen und deren Nutzung im Rahmen der Belieferung des ANu-vEns mit Bahnstrom.

1.2 Dies umfasst

- die Vergabe und Verwaltung virtueller Entnahmestellen im Bahnstromnetz; die virtuelle Entnahmestelle/n ist/sind mit Angabe der vom BNB vergebenen eindeutigen Zählpunktbezeichnung in **Anlage 1** (Liste der virtuellen Entnahmestellen) aufgeführt;
- die Zuordnung der virtuellen Entnahmestellen zu dem zwischen dem ANu-vEns und dem Energielieferanten bestehenden Energielieferverhältnis;
- die Übermittlung und Anfrage von Nutzungsdatensätzen;
- die Ermittlung der Energiemengen pro Triebfahrzeugeinheit, getrennt nach Entnahme und Rückspeisung;

- die zeitgleiche Summierung der Lastgänge der Triebfahrzeugeinheiten als abrechnungsrelevanter Summenlastgang für die virtuelle Entnahmestelle;
 - die Bildung des Netznutzungsstatus von Triebfahrzeugeinheiten sowie
 - die Durchführung der Netznutzungsabrechnung.
- 1.3 Für die in Ziffer 1.1 genannten Rechte und Pflichten sowie die in Ziffer 1.2 genannten Prozesse sind im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags insbesondere die **Anlagen 2** und **3** maßgeblich.
- 1.4 Die Parameter zur Berechnung von Ersatzwerten auf der Basis tatsächlich mit einer Triebfahrzeugeinheit durchgeführter Zugfahrten veröffentlicht der BNB auf seiner Internetseite (derzeit unter <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstrom-netz/downloads-netzzugang-bahnstrom> abrufbar). Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Parameter sind als **Anlage 4** beigefügt. Die Information über jährlich angepasste Parameter erfolgt mittels Veröffentlichung der **Anlage 4** im Internet sowie durch deren Übersendung in Textform.

2 Belieferung der virtuellen Entnahmestellen; Rückfallversorgung; Untersagung der Bahnstromentnahme und Vertragsstrafe

- 2.1 Der ANu-vEns hat dafür Sorge zu tragen, dass durchgehend eine Belieferung seiner (jeweiligen) virtuellen Entnahmestelle(n) sowie der Auffang-vEns auf Grundlage eines zwischen ihm und einem Energielieferanten bestehenden Stromlieferungsvertrags sichergestellt ist. Ist die Belieferung einer virtuellen Entnahmestelle nicht sichergestellt, kommen die nachfolgenden Regelungen zur Rückfallversorgung bzw. Untersagung zur Anwendung.
- 2.2 Hat der ANu-vEns dem BNB vorab einen im Bahnstromnetz tätigen Stromlieferanten als Ersatzlieferanten benannt, der im Fall der Ziffer 2.1 Satz 2 die Rückfallversorgung übernimmt, wird der BNB diesem unverzüglich den Eintritt der Rückfallversorgung anzeigen. Auf Verlangen des BNB hat der ANu-vEns das Bestehen eines Stromlieferungsvertrags über die Rückfallversorgung mit dem von ihm benannten Ersatzlieferanten nachzuweisen. Der ANu-vEns ist verpflichtet, den BNB unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn der zwischen ihm und dem Ersatzlieferanten bestehende Stromliefervertrag über die Rückfallversorgung endet. Hat der ANu-vEns vorab keinen Ersatzlieferanten benannt, ist der BNB berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei einem von ihm, dem BNB, bestimmten, im Bahnstromnetz tätigen Stromlieferanten eine Rückfallversorgung anzufragen.
- 2.3 Lehnt der vom BNB als Rückfalllieferant angefragte Stromlieferant die Übernahme der Rückfallversorgung des ANu-vEns ab oder kommt aus sonstigen Gründen ein Stromliefervertrag zwischen dem ANu-vEns und dem Rückfalllieferanten über die Rückfallversorgung nicht zustande, ist der BNB berechtigt, dem ANu-vEns mit sofortiger Wirkung die weitere Entnahme von Bahnstrom über die der betroffenen virtuellen Entnahmestelle des ANu-vEns zugeordneten technischen Entnahmestellen in Textform zu untersagen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Rückfallliefervertrag endet, z. B. durch Kündigung,

ohne dass ein Stromlieferant die Belieferung der virtuellen Entnahmestelle des ANu-vEns nach einer ordnungs- und fristgemäßen Anmeldung aufgenommen hat. Die Untersagungswirkung endet automatisch, sobald die Belieferung der virtuellen Entnahmestelle des ANu-vEns nach einer ordnungs- und fristgemäßen Anmeldung durch einen Energielieferanten aufgenommen wird.

- 2.4 Entnimmt der ANu-vEns trotz der Untersagung weiterhin über die der betroffenen virtuellen Entnahmestelle zugeordneten technischen Entnahmestellen elektrische Energie aus dem Bahnstromnetz, hat der BNB Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen (insbesondere Netzentgelte und Lieferung von Ausgleichsenergie) und ist zur Erhebung einer Vertragsstrafe berechtigt. Die Vertragsstrafe entspricht der Höhe der Netzentgelte, die für diese Energieentnahme anfallen. Das außerordentliche Kündigungsrecht des BNB gemäß Ziffer 9.3 lit. b) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

3 Nutzung von Triebfahrzeugeinheiten und TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen

- 3.1 Der ANu-vEns ist verpflichtet, sich vor der erstmaligen Nutzung einer Triebfahrzeugeinheit eines Dritten durch Einsicht in die vom BNB auf dessen Internetseite (derzeit: <https://www.dbenergie.de/tfzliste>) veröffentlichte „Liste verfügbarer Triebfahrzeuge“ zu vergewissern, ob die Triebfahrzeugeinheit dort gelistet und als gültig gekennzeichnet ist. Ist dies nicht der Fall, hat er den BNB unverzüglich hierüber zu informieren und den Halter auf die Notwendigkeit zur Anmeldung der Triebfahrzeugeinheit zum „Netzanschlussrahmenvertrag für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestellen)“ bzw. zum Abschluss dieses Vertrags hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist er verpflichtet, an der Identifizierung des Halters mitzuwirken.
- 3.2 Der ANu-vEns wirkt mit dem Fahrzeughalter in dessen Rolle als ANe-tEns oder einem von diesem beauftragten Meldeverantwortlichen im erforderlichen Umfang für dessen Erstellung und Übermittlung der TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen an den BNB zusammen und erkennt diese im Verhältnis zum BNB als für sich verbindlich an.
- 3.3 Der ANu-vEns kann in der Funktion eines Meldeverantwortlichen von einem ANe-tEns die Verpflichtung zur Übermittlung der TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen übernehmen. Die Meldeverantwortung bezieht sich dabei immer auf eine bestimmte Triebfahrzeugeinheit, sodass ein ANu-vEns zeitgleich als Meldeverantwortlicher für einzelne Triebfahrzeugeinheiten ggf. mehrerer ANe-tEns beauftragt werden kann. Die Übermittlung von TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen durch einen Meldeverantwortlichen setzt voraus, dass die betreffende Einrichtung der Meldeverantwortung für eine bestimmte Triebfahrzeugeinheit durch den ANe-tEns und den Meldeverantwortlichen dem BNB mindestens sieben Werktage zuvor mittels der **Anlage 5** „Meldeverantwortlicher“ bekannt gegeben wird. Die Meldeverantwortung gilt zwingend immer mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der Meldeverantwortung. Innerhalb dieses Zeitraums kann der ANe-tEns selbst keine TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen für die von der Meldeverantwortung erfassten Triebfahrzeugeinheiten abgeben.

Der BNB kann die Übertragung der Meldeverantwortung aus sachlichem Grund, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft des designierten Meldeverantwortlichen, ablehnen.

- 3.4 Der ANu-vEns kann gegenüber dem BNB erklären, dass sämtliche Statusbelege sämtlicher genutzter Triebfahrzeugeinheiten parallel an den Messstellenbetreiber der jeweiligen Triebfahrzeugeinheit übermittelt werden sollen.
- 3.5 Die Energieverbräuche einer neuen, bisher beim BNB nicht bekannten Triebfahrzeugeinheit, für die keine ordnungsgemäße TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldung mehr abgegeben werden kann, können der Auffang-vEns des ANu-vEns zugeordnet werden, wenn der ANu-vEns und der ANe-tEns dieser Triebfahrzeugeinheit dies in einer übereinstimmenden Erklärung gegenüber dem BNB anzeigen.
- 3.6 TfzE-Zuordnungsinformationen, die nach Ablauf der Frist zur Übermittlung von TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen nicht den tatsächlichen Letztverbrauch abbilden, ohne dass dies der BNB zu vertreten hat, können nach Maßgabe der **Anlage 6** „Antrag auf Änderung einer Zuordnung“ geändert werden. Der ANe-tEns der betroffenen Triebfahrzeugeinheit oder ein betroffener ANu-vEns übermittelt hierzu dem BNB den „Antrag auf Änderung einer Zuordnung“. Die von der Änderung betroffenen Energiemengen werden der Auffang-vEns des neuen ANu-vEns zugeordnet. Für die Änderung der Zuordnung erhebt der BNB eine Vertragsstrafe nach Maßgabe von Ziffer 8.4.
- 3.7 Der ANu-vEns ist damit einverstanden, dass der BNB die für die Ermittlung der Energiemengen relevanten Daten beim jeweiligen Betreiber der Schienenwege und/oder beim Halter der vom ANu-vEns eingesetzten Triebfahrzeugeinheiten einholen kann.

4 Netzbetrieb; Einschränkungen und Unterbrechung der Bahnstromversorgung

- 4.1 Die Frequenz im Bahnstromnetz beträgt etwa 16,7 Hertz. Die Spannung beträgt am Ausgang der Unterwerke etwa 15 kV. Der BNB hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche elektrische Triebfahrzeuge müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der ANu-vEns Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 3 und 4 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb der elektrischen Triebfahrzeuge zu treffen.
- 4.2 Soweit der BNB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Anschluss- und Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 4.3 Die Bahnstromversorgung kann außerdem unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am 16,7-Hz-Bahnstromnetz oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Als solche Unterbrechung bzw. Einschränkung gelten auch betriebliche Anordnungen, die der Betreiber der Schienenwege auf Anforderung des BNB gegenüber dem ANu-vEns erlässt.

Der BNB unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen oder Einschränkungen berücksichtigt er die Interessen des ANu-vEns angemessen. Der BNB wird den ANu-vEns bei einer beabsichtigten Unterbrechung oder Einschränkung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der BNB dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen oder Einschränkungen verzögern würde oder in den Fällen des Satzes 2 eine Anordnung durch den Betreiber der Schienenwege erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 4 wird der BNB dem ANu-vEns auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung bzw. Einschränkung vorgenommen wurde.

- 4.4 Der BNB ist berechtigt, die Bahnstromversorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder einzuschränken, wenn die Unterbrechung bzw. Einschränkung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder ANu-vEns oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des BNB oder Dritter ausgeschlossen sind. Auf Nachfrage wird der BNB dem ANu-vEns mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung bzw. Einschränkung vorgenommen worden ist. Der BNB hat die Unterbrechung bzw. Einschränkung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe hierfür entfallen sind.

5 Haftung für Störungen des Netzbetriebs

- 5.1 Soweit der BNB für Schäden, die der ANu-vEns durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Bahnstromversorgung (Störung des Netzbetriebs) erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, wird
- a. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 - b. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 lit. a. ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 5.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des BNB gegenüber dem Vertragspartner auf 5.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Millionen Euro, vorausgesetzt die Anzahl der Anschlussnutzer übersteigt die Anzahl von 25.000 nicht. Ist das der Fall, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 10 Millionen Euro.
- 5.3 Die vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 77 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 77 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je

Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1.11.2006 (BGBl. I, S. 2477; „NAV“) eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 77 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter die NAV fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 NAV begrenzt sind. Der BNB ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 77 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- 5.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des BNB oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der ANu-vEns Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Ziffer 5.2 Satz 2 genannten Höchstbeträge begrenzt.
- 5.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 5.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 5.7 Der geschädigte Vertragspartner hat den Schaden unverzüglich dem BNB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- 5.8 Eine Störung des Netzbetriebs im Sinne von Ziffer 5.1 Satz 1 liegt nur vor, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebs des Bahnstromnetzes handelt. Der BNB haftet nicht für Schäden des ANu-vEns, die sich aus dem Betrieb der Schienenwege einschließlich der 15 kV-Oberleitungen durch den Betreiber der Schienenwege ergeben.
- 5.9 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des BNB.

6 Haftung in sonstigen Fällen

- 6.1 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 5 ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 6.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 6.3 Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

7 Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

- 7.1 Verfügen die seiner virtuellen Entnahmestelle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, über elektromotorische Bremsen (Rekuperationsbremsen), erhält der ANu-vEns für den durch elektrische Bremsvorgänge gewonnenen und in die 15 kV-Oberleitung zurückgespeisten Bahnstrom („Rückspeisung“) eine Vergütung für dezentrale Einspeisung nach Maßgabe der jeweils gültigen rechtlichen und behördlichen Vorgaben.
- 7.2 Die Auszahlung der Rückspeisevergütung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung. Erfolgt die Netznutzung durch den Energielieferanten des ANu-vEns, ist der ANu-vEns damit einverstanden, dass die Auszahlung der Rückspeisevergütung durch den BNB zum Zweck der Erfüllung an den Energielieferanten des ANu-vEns erfolgt.
- 7.3 Grundlage für die Abrechnung der Vergütung ist der zeitgleiche Summenlastgang der der virtuellen Entnahmestelle für die Rückspeisung zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind.
- 7.4 Der ANu-vEns kann zwischen einer Berechnung auf Basis seiner tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Die Vergütung der Rückspeiseenergie erfolgt im verstetigten Verfahren zu der im jeweils gültigen, auf der Internetseite des BNB (derzeit: www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstrom-netz/downloads-netzzugang-bahnstrom) veröffentlichten „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ ausgewiesenen Vergütung für Rückspeisung, sofern nicht der ANu-vEns vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres verbindlich die Vergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung wünscht. In letzterem Fall sind für die Berechnung der Rückspeisevergütung die jeweils gültigen allgemeinen Netzentgelte nach dem Jahresleistungspreissystem für Benutzungsdauern größer 2.500 h/a gemäß dem jeweils gültigen „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ maßgeblich.

Es erfolgt keine Bestabrechnung. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes des BNB ist diesem Vertrag als **Anlage 7** beigefügt. Die Information über das jährlich angepasste „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ erfolgt mittels Veröffentlichung der **Anlage 7** auf der Internetseite des BNB (derzeit: www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/downloads-netzzugang-bahnstrom) sowie durch deren Übersendung in Textform.

8 Vertragsstrafen

- 8.1 Verbraucht der ANu-vEns Elektrizität unter Umgehung oder Beeinflussung des Messsystems einer der virtuellen Entnahmestelle des ANu-vEns zugeordneten Triebfahrzeugeinheit, ist der BNB berechtigt, vom ANu-vEns eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf die Energieentnahme der betreffenden Triebfahrzeugeinheit zu berechnen.
- 8.2 Der BNB ist ferner zur Erhebung einer Vertragsstrafe berechtigt, wenn dem BNB Messwerte einschließlich Ortungsdaten bekannt werden, die vom ANu-vEns übermittelten Nutzungsdatensätzen (d.h. Aufenthaltsdatensätze und Fahrzeugeinsatzdatensätze) widersprechen, die wiederum keine Erbringung von Traktionsleistungen im Bahnstromnetz abbilden. Der ANu-vEns kann die Erhebung einer Vertragsstrafe abwenden, soweit er dem BNB geeignete Nachweise dafür vorlegt, dass die von ihm übermittelten Nutzungsdatensätze trotz der dem BNB vorliegenden Messwerte einschließlich Ortungsdaten korrekt sind.
- 8.3 In Fällen nach den Ziffern 8.1 und 8.2 entspricht die Vertragsstrafe der Höhe der Netzentgelte, die für diese Energieentnahme (vor Rückspeisung) anfallen.
- 8.4 Für Zuordnungen von Nutzungszeiträumen von Triebfahrzeugeinheiten und den damit verbundenen Energiemengen auf die Auffang-vEns erhebt der BNB gegenüber dem ANu-vEns eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Euro je hiervon betroffener Triebfahrzeugeinheit und Kalendertag.
- 8.5 Die Erhebung einer Vertragsstrafe schließt Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche des BNB nicht aus.

9 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 9.1 Der Vertrag tritt am 01.07.2026 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 9.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den BNB ist nur möglich, wenn er dem ANu-vEns zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Netzanschlussnutzungsvertrags so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags prüfen und annehmen kann.
- 9.3 Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der ANu-vEns wiederholt Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung oder einer Zahlungsverpflichtung trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt und die außerordentliche Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde; dies gilt nicht, wenn die Folgen der fristlosen Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der ANu-vEns darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt; die außerordentliche Kündigung kann zugleich mit der Mahnung angedroht werden;
 - b. ein Vertragspartner wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstößt oder
 - c. der ANu-vEns trotz einer gemäß Ziffer 2.3 ausgesprochenen Untersagung weiterhin über die der betroffenen virtuellen Entnahmestelle zugeordneten technischen Entnahmestellen elektrische Energie aus dem Bahnstromnetz entnimmt.
- 9.4 Im Falle der außerordentlichen Kündigung enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in der Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Beendigungstermin bestimmen.
- 9.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

10 Übertragung des Vertrags, Änderungen des Netzgebiets

- 10.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung in Textform des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.
- 10.2 Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig in Textform mitzuteilen.
- 10.3 Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigert werden. Die Zustimmung des ANu-vEns gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung dieser in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der ANu-vEns in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Der Zustimmung des ANu-vEns bedarf es ebenfalls nicht, wenn der Dritte ein mit dem BNB verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 10.4 Wird das Bahnstromnetz ganz oder teilweise an einen anderen Netzbetreiber abgegeben, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die in dem abgegebenen Netzgebiet erfolgende Anschlussnutzung seine Gültigkeit. Wird das Bahnstromnetz um ein Netzgebiet erweitert, so wird die Anschlussnutzung in diesem Netzgebiet ab Erweiterung durch den BNB im Rahmen dieses Vertrags abgewickelt.

11 Anpassungen dieses Vertrags

- 11.1 Dieser Vertrag (nebst Anlagen) beruht auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, hierauf beruhende Rechtsverordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der

Bundesnetzagentur, Regelungen energiewirtschaftlicher Verbände). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der BNB berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrags an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.

- 11.2 Darüber hinaus ist der BNB berechtigt, die **Anlage 3** hinsichtlich Funktionalitäten, Inhalten, Fristen und Formaten in Abstimmung mit den hieran Beteiligten fortzuentwickeln und eine entsprechende Anpassung von **Anlage 3** zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 11.3 Eine Anpassung dieses Vertrags nach Ziffer 11.1 oder Ziffer 11.2 ist nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und wird nur wirksam, wenn der BNB dem ANu-vEns die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der ANu-vEns mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsanpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird der BNB den ANu-vEns in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 11.4 Sollte dem BNB die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des ANu-vEns unzumutbar sein, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des dem geplanten Wirksamwerden der Vertragsanpassung vorausgehenden Tages zu kündigen. Ziffer 9.2 Satz 2 gilt entsprechend.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der ANu-vEns keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der BNB ist jedoch berechtigt, den ANu-vEns auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 12.2 Auch für ANu-vEns mit Sitz im Ausland findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 12.3 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 12.4 Der BNB ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 12.5 Der BNB ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach diesem Vertrag nötigen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des § 6a EnWG verarbeitet und genutzt.

- 12.6 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden. Die Vertraulichkeitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Vertragspartners allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren. Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- 12.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.
- 12.8 Mit Abschluss dieses Vertrags treten alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über die Anschlussnutzung mit Wirkung zum Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsbeginns außer Kraft, soweit es nicht um die Abwicklung nachwirkender Rechte und Pflichten aus solchen früheren Vereinbarungen geht.
- 12.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.
- 12.10 Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 8** aufgeführt. Änderungen sind dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig vorab mitzuteilen. In diesem Fall wird **Anlage 8** entsprechend aktualisiert und ausgetauscht.
- 12.11 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags:

Anlage 1: Liste der virtuellen Entnahmestellen

Anlage 2: Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie (Anlage 1 zum Beschluss BK6-19-016 der Bundesnetzagentur vom 27.6.2022)

Anlage 3: Umsetzungsfragenkatalog zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse (DB Energie GmbH, Version 1.2 vom 31.3.2026)

Anlage 4: Ersatzwertparameter

Anlage 5: Formular „Meldeverantwortlicher“

Anlage 6: Antrag auf Änderung einer Zuordnung

Anlage 7: Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes

Anlage 8: Kommunikationsdatenblatt